



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Freitag, den 17. Dezember 2010 um 19.00 Uhr** im Gemeindeamt Mogersdorf, bei einer unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen **GEMEINDERATSSITZUNG**.

Anwesende: Bürgermeister Josef Korpitsch, Vizebm. Franz Windisch, GV Otto Granitz, GV GV Wolfgang Deutsch, OV Thomas Kloiber, Peter Bartolovits, Martin Bruckner, Josef Deutsch, Joachim Fasching, Mag. Christina Gmeindl, Ernst Korpitsch, Edwin Lex, Martina Maurer, Erwin Mayer, Evelyn Merkl, Martin Schrei, Josef Tonweber und OAR Gerhard Granitz als Schriftführer;

Es fehlt: Gerhard Karner, Alfons Rinke, (beide entschuldigt);

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beglaubiger des Protokolles bestellt er die Gemeinderäte Thomas Kloiber und Wolfgang Deutsch.

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Gemeindevorstand Sonja Poglitsch-Gaal aus beruflichen Gründen ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat. Als Ersatzmitglied wurde Martina Maurer in den Gemeinderat berufen. Neu berufene Gemeinderäte sind in der ersten Gemeinderatssitzung an der sie teilnehmen anzugeloben.

OAR Granitz verliest die Gelöbnisformel wie folgt:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Martina Maurer legt mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Der Bürgermeister gratuliert Frau Martina Maurer zu ihrer neuen Funktion und ladet sie zur gemeinsamen Arbeit für das Wohl der Gemeinde ein.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass er mit dem heutigen Tag Frau Sonja Poglitsch-Gaal als Ortsvorsteherin von Wallendorf abberuft und Herrn Josef Tonweber zum neuen Ortsvorsteher von Wallendorf bestellt.

Josef Tonweber erklärt, dass er die Bestellung annimmt. Er erklärt weiters, dass er bis November 2011 auf die Ortsvorsteherentschädigung verzichtet und ersucht, dass nur anfallende Reisekosten vergütet werden.

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2010** erhalten hat. Er stellt die Frage, ob jemand Einwände gegen dieses Protokoll erhebt.

Nachdem niemand Einwände erhebt, stellt der Bürgermeister den Antrag, dass das Protokoll wie vorliegend genehmigt wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass folgende Tagesordnungspunkte zur Behandlung aufgenommen werden:

- .) „Führung der „öffentlichen Müllbeseitigungsanlage“ als wirtschaftliche Unternehmung der Gemeinde Mogersdorf, Betriebssatzung“ und
- .) „Verein „Lichtregion Jennersdorf“, Finanzierungsbeiträge für 2011 und 2012 und Übernahme einer Haftung für die Zwischenfinanzierung (Vorfinanzierung von Fördermittel in Höhe von € 6,--/EW“.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Die beiden Punkte werden als 7.) und 8.) in der Tagesordnung behandelt, der bisherige Punkt 7.) als Punkt 9.).

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- TAGESORDNUNG:**
- 1.) Bericht des Bürgermeisters;
 - 2.) Nachwahl in den Gemeindevorstand, ÖVP-Gemeinderatsfraktion;
 - 3.) Beschluss über den Voranschlag für 2011;
 - 4.) Beschluss über die Verordnungen für das Finanzjahr 2011:
 - a) Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe;
 - b) Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren;
 - c) Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren;
 - d) Verordnung über die Einhebung einer Abfallbehandlungsabgabe;
 - e) Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr;
 - f) Aufhebung der bestehenden Verordnung über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe;
 - 5.) Darlehensverträge – Raiffeisenbank Jennersdorf, Kto. 12-01900034 und 13-01900034 Vertragsänderung und Erhöhung wegen der Notwendigkeit die Fördermittel von Bund und Land vorzufinanzieren;
 - 6.) Abschluss einer Vereinbarung mit der OSG betreffend die „betreuten Wohnungen“ im Haus Mogersdorf Nr. 5;
 - 7.) Führung der „öffentlichen Müllbeseitigungsanlage“ als wirtschaftliche Unternehmung der Gemeinde Mogersdorf, Betriebssatzung;
 - 8.) Verein „Lichtregion Jennersdorf“, Finanzierungsbeiträge für 2011 und 2012 und Übernahme einer Haftung für die Zwischenfinanzierung (Vorfinanzierung von Fördermittel in Höhe von € 6,--/EW
 - 9.) Allfälliges.

ZU 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

27.11. Teilnahme an der Vollversammlung des Bgld. Müllverbandes.

Im Müllverband wurde ein neuer Obmann gewählt.

Er selbst habe sich dafür eingesetzt, dass die Gemeinden vom Müllverband entlastet werden, zB. durch zur Verfügung stellen von mehr Freiabfuhr für die Sperrmüllabfuhr. Leider wurde das nur von wenigen Bürgermeistern unterstützt.

30.11. Die ausgeschiedene Kindergärtnerin Irene Mohapp hatte zu einer kleinen Verabschiedungsfeier eingeladen.

- 1.12. Bürgermeister und Amtmännertagung von der BH Jennersdorf;
- 2.12. Besprechung über das Jahresbauprogramm mit dem Wasserbauamt - es gibt keine besonderen Gemeindevorhaben, auf die Kollaudierung des Bauabschnittes 8 wurde gedrängt.
Das Wasserbauamt ist aber mit wenig Personal und wenig finanzmittel ausgestattet.
- 5.12. Teilnahme an der 800-Jahr Feier der Partnergemeinde Hafnerbach, die Partnergemeinde hat einen neuen Turnsaal bei der Volksschule erhalten. Der Saal kann auch für Veranstaltungen genutzt werden;
- 8.12. Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des ÖKB Mogersdorf. Der Bürgermeister spricht dem Bezirksobmann Ernst Korpitsch ein Lob für die ordentliche Führung der Ortsgruppe aus. Er gratuliert recht herzlich zu seinem 70. Geburtstag und auch zu den erhaltenen Auszeichnungen des ÖKB Landesverbandes.
- 8.12. Teilnahme an der Weihnachtsfeier des Pensionistenverbandes und am Adventkonzert des Kirchenchores;
- 9.12. Besprechung mit dem Verein „Body Twister“ in Wallendorf;
- 10.12. Teilnahme an der Weihnachtsfeier des ASKÖ Sportvereines Wallendorf – er spricht der Vereinsführung, besonders dem Obmann ein Lob für die umsichtige Führung des Vereines aus;
- 11.12. Teilnahme an der Weihnachtsfeier des Musikvereines Mogersdorf – er spricht der Vereinsführung und besonders Kapellmeister Florian Bakanic ein Lob für die Bemühungen und die gute Zusammenarbeit aus.
- 12.12. Aufführung des „Dorftheater Mogersdorf“ – es wurde ein Märchen gespielt;
- 14.12. Vorstandssitzung im Verein zur Förderung des Naturpark Raab – nachdem er diesen Termin nicht selbst wahrnehmen konnte wurde er durch Vizebm. Franz Windisch vertreten;
- 17.12. Sitzung des Sanitätskreis-Ausschusses mit Beschluss des Voranschlages für das Jahr 2011;
- Der Bürgermeister berichtet auch über die Arbeiten der Bauhofmitarbeiter (Winterdienst).

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass durch die Mandatsrücklegung von Frau Sonja Poglitsch-Gaal die Neuwahl eines Gemeindevorstandsmitgliedes notwendig geworden ist. Die Funktion dieses Gemeindevorstandsmitgliedes fällt der ÖVP-Gemeinderatsfraktion zu. Die Wahl hat mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Zu Stimmzähler werden Vizebürgermeister Franz Windisch und OAR Gerhard Granitz bestellt.

Ergebnis des ersten Wahlganges: 8 abgegebene Stimmen
davon 7 Stimmen für Josef Tonweber
 1 Stimme für Thomas Kloiber

Josef Tonweber ist somit mit Mehrheit zum Gemeindevorstandmitglied gewählt.
Er erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Zu 3. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf eines **Voranschlages für das Finanzjahr 2011** im Gemeindeamt vom 2. Dezember bis zum 16. Dezember 2010 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Den Gemeinderatsfraktionen wurde ein Entwurf des Voranschlages rechtzeitig zugestellt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der Bürgermeister hält fest, dass zum für die heutige Beschlussfassung vorliegenden Auflageentwurf noch kleine Änderungen notwendig sind und übergibt den Gemeinderäten einen Vorschlag mit den eingearbeiteten notwendigen Änderungen.

OAR Granitz bringt den Vorschlag für den Voranschlag für 2010 vollinhaltlich zur Kenntnis:

Stellungnahmen/Anfragen/Erklärungen/Beschlüsse zum Voranschlagsentwurf:

.) Die Bezüge der gewählten Organe werden 2011 nicht erhöht.

.) Zu den Budgets der Feuerwehren bringt der Bürgermeister eine Vergleichsaufstellung wie folgt zur Kenntnis:

Bezirk		Gemeinde			
Feuerwehr	Budget	Feuerwehr	Reab 2009	VA 2010	Va 2011
Klasse 1	5.500				
2	9.700	DM	4.032	7.400	6.200
		Mog Berg	9.078	6.300	7.100
3	11.000	Wallendorf	15.380	23.700	13.600
Stützpunkt	30.000	Mogersdorf-Dorf	12.304	25.600	24.800

Der Bürgermeister lobt die Budgetdisziplin und Sparsamkeit der Feuerwehren. OAR Granitz hält zum etwas höheren Aufwand der Feuerwehr Wallendorf fest, dass die Feuerwehr einen sehr hohen Mannschaftstand hat und sehr engagiert ist. Durch die vielfältige Ausrüstung und gute Ausbildung werden viele Aufgaben, vergleichbar mit einer Stützpunktfeuerwehr, übernommen.

GV Wolfgang Deutsch hält auch fest, dass der höhere Aufwand zum Teil durch Reparaturkosten am alten Rüstlöschfahrzeug verursacht wird.

.) Unter Pos. 1/211-042 sind Ausgaben für die teilweise Erneuerung von Schülertischen (12) und Sessel (12) vorgesehen.

Vizebm. Franz Windisch hält fest, dass in der Gemeindevorstandssitzung davon gesprochen wurde, dass sämtliche Schülertische und Sessel erneuert werden sollen.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass die komplette Erneuerung nur dann gemacht werden kann, wenn zusätzliche Mittel, zB. aus Bedarfszuweisungen, Spenden oder Veranstaltungen aufgetrieben werden können.

.) Unter Pos. 1/262-757 sind Mittel für Subventionen vorgesehen. OAR Granitz erinnert dazu an die Erlässe des Amtes der Landesregierung, wo dem Bürgermeister und Gemeinderat aufgetragen wurde, wenn es notwendig ist, bei den Ermessensausgaben zu sparen. Er erklärt, dass die finanzielle Situation der Gemeinde sehr angespannt ist und wenn es aus finanzieller Sicht nicht geht, Subventionen nicht gewährt werden können.

.) Der Beitrag zum Personalaufwand bei den Musikschulen wird in Frage gestellt.

OAR Granitz erklärt dazu, dass es ein Landesgesetz gibt und der Gemeinderat dazu keine eigene Entscheidung treffen kann

.) Auf die steigenden Sozialausgaben wird wieder besonders hingewiesen. Das Land müsste die Gemeinden hier entlasten.

zB:	2005	2011	
Sozialhilfe	15.200,--	43.100,--	183 % (zu 2005)
Behindertenfürsorge	24.700,--	41.100,--	66 % (zu 2005)
Pflegegeld	18.400,--	22.100,--	20 % (zu 2005)
Jugendwohlfahrt	11.100,--	20.800,--	87 % (zu 2005)

OAR Granitz bringt dazu die Mitteilung des Amtes der Landesregierung aus dem Voranschlagserlass zu Kenntnis, wo es heißt:

„Hinsichtlich der Nachverrechnung der Sozialleistungen (Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegesicherung und Jugendwohlfahrt) - im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind zwei Drittel des (Landes)Voranschlagsbetrages als Vorleistung und ein Drittel als Nachleistung auf Grund der tatsächlichen Landesergebnisse zu berechnen – wird darauf hingewiesen, dass die endgültigen Daten des Haushaltsjahres 2010 noch nicht bekannt sind und die auf den Voranschlagswerten basierenden Werte voraussichtlich noch erhöht werden müssen“.

Es muss daher damit gerechnet werden, dass die Kosten für die Sozialausgaben noch höher ausfallen als sie bekanntgegeben wurden.

.) Unter Pos. 1/611-7711 ist ein Teil der von der Gemeinde zu leistenden Kosten für die Bremsinsel am Ortsausgang vorgesehen. Die Kosten für die Beleuchtung sind unter Pos. 1/816-050.

.) Unter Pos. 1/710-002 sind € 10.000,-- für den Wegebau – aus dieser Position wird auch ein Teil der Rechnung der Fa. Teerag-Asdag für die Wegesanie rung im Dorf (Schulweg und Friedhofsweg) bezahlt.

) Vizebm Franz Windisch erkundigt sich zu Pos. 1/759-775, wo € 4.900,-- für Transferzahlungen an die BIO-Fernwärmegenossenschaft vorgesehen sind. OAR Granitz erklärt, dass hier analog zur Regelung für die Biofernwärme in Deutsch Minihof/Wallendorf eine Subvention für die 15 Anschlüsse in Mogersdorf vorgesehen ist.) Unter Pos. 1/813-729 sind € 8.600,-- als Vergütung zwischen Verwaltungszweigen – Personalkosten für die Müllbeseitigung vorgesehen. Die Müllentsorgung soll als „wirtschaftliche Unternehmung“ der Gemeinde geführt werden, daher sollen auch die Personalkosten zugeordnet werden.

) Unter 1/820-010 und 1/820-775 sind die Kosten für den Anschluss des Bauhofes an die BIO-Fernwärme vorgesehen. Der Anschluss soll Anfang des Jahres hergestellt werden.

) Unter Pos. 1/850-004 sind die Kosten für die Erneuerung der UV-Anlage budgetiert. Das Vorhaben konnte auf Grund der späten Bestellung heuer nicht mehr durchgeführt werden.

) Die Außerordentlichen Vorhaben werden im Detail besprochen. Wobei im Voranschlag folgende Kreditaufnahmen eingeplant wurden:

Feuerwehrhaus Deutsch Minihof – Umbau, Wohnbauförderung	€ 57.700,--
Feuerwehrhaus Deutsch Minihof – Umbau, Bankdarlehen	€ 157.300,--

Zur Kenntnis genommen werden:

der Voranschlagsquerschnitt, der Dienstpostenplan, der Nachweis über die Leistungen für Personal, der Nachweis der Darlehen, der Nachweis über die Bürgschaften und die übrigen Beilagen zum Voranschlag.

Der Bürgermeister hält fest, dass es sehr schwierig war ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Er weist auf das Landesbudget hin, wo Einsparungen in Höhe von über € 80 Millionen und eine Neuverschuldung von € 20 Millionen beschlossen wurden. Die Kürzungen belasten auch die Gemeinden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2011 wie folgt zu beschließen:

Ordentlicher Haushalt		Einnahmen	Ausgaben
Gruppe 0	Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	10.100,00	291.900,00
Gruppe 1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	900,00	52.600,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport	54.700,00	308.700,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Kultus	600,00	18.400,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.200,00	135.600,00
Gruppe 5	Gesundheit	6.300,00	47.000,00
Gruppe 6	Straßen-, Wasserbau und Verkehr	300,00	24.400,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	11.500,00	33.500,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	407.200,00	524.300,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	976.200,00	32.600,00
	Gesamtsumme	1.469.000,00	1.469.000,00
Ausserordentlicher Haushalt			
Gruppe 1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	260.000,00	260.000,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	58.600,00	58.600,00
	Gesamtsumme	318.600,00	318.600,00

Der Höchstbetrag des Kassenkredites der im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 150.000,-- festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Im Jahr 2011 sollen wieder alle **Mieten und Pachten** um den Verbraucherpreisindex (Durchschnitt 2009) erhöht werden. Dies gilt für jene Verträge, wo nicht schon im Vertrag eine Wertsicherung vereinbart ist.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B soll mit 500 v. Hundert festgesetzt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 4. TO:

Der Bürgermeister hält fest, dass schon im Vorjahr darüber diskutiert wurde, dass einige Abgaben und Gebührensätze angepasst werden müssen, weil diese nicht kostendeckend eingehoben werden, er erinnert auch daran, dass schon vor Jahren festgelegt wurde, dass die Gebühren jeweils um den Jahresindex Jahres angepasst werden sollen.

Der Bürgermeister weist auch auf den Erlass des Amtes der Landesregierung hin, wo die Gemeinde aufgefordert wurde, die Gebühren und Abgaben kostendeckend festzulegen.

zu a)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 17. Dezember 2010 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde

Euro 14,50

b) für alle anderen Hunde

Euro 17,40

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen *n i c h t*:

a) Hunde unter sechs Wochen,

b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,

c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.

d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür

ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GV Wolfgang Deutsch erkundigt sich, ob es nicht sinnvoll wäre die Hundeabgabe höher festzulegen, weil es immer wieder Beschwerden über die Verschmutzung durch Hundekot gibt.

OAR Granitz bringt dazu die Gebührensätze der Gemeinden des Bezirkes mit Stand 1.1.2010 zur Kenntnis:

Deutsch Kaltenbrunn	€ 20,00, jeder weitere Hund €25,00
Eltendorf	€ 14,50
Heiligenkreuz	€ 16,00
Jennersdorf	€ 14,50
Königsdorf	€ 15,00

Rudersdorf	€ 22,00, jeder weitere Hund € 29,00
Sankt Martin an der Raab	€ 25,00
Minihof Liebau	€ 19,00
Neuhaus am Klausenbach	€ 14,50, jeder weitere Hund € 21,80
Mühlgraben	€ 14,50, jeder weitere Hund € 21,80
Weichselbaum	€ 14,50

Nach weiterer Diskussion lässt der Bürgermeister über seinen Antrag abstimmen. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

zu b)

Der Bürgermeister informiert darüber, dass der Wasserverband Unteres Raabtal auf Grund der höheren Kosten für die Wasseraufbereitung im Wasserwerk Heiligenkreuz den Wasserpreis um 5 Cent erhöhen musste. Diese Erhöhung und die jährliche Indexanpassung wurden in den neuen Wasserpreis eingerechnet.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren wie folgt neu zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 17. Dezember 2010 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

§ 2

- a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,104 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 102,2 Euro.**
- b) Die Höhe der Gebühr für den Wassermesser beträgt 53,-- Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.**

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebährensschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

zu c)

Bei den Friedhofsgebühren sollen die Grabstellengebühren jeweils um den Index angehoben werden. Bei den Gebühren für die Begräbnisse sollten aber die Beisetzungsgebühren kostendeckend festgelegt werden. Der Bürgermeister erinnert an die schon im Vorjahr geführte Diskussion und das die im Vorjahr durchgeführte Erhöhung nicht zur Kostenabdeckung reichte. Er führt aus, dass die Gemeinde derzeit bei den Begräbnissen dazuzahlt.

Der Bürgermeister bringt den Kostenaufwand für die Herstellung eines Grabes wie im Vorjahr wie folgt zur Kenntnis:

Gemeindeleistungen	2 Gemeindearbeiter	
Einfachgrab:		
.) aufrichten (Nachbargrab abdecken, Rahmen aufsetzen, Einfassung und Grabstein sichern, etc.)		1,5 Std.
.) graben (ohne Hindernisse, d.h. wenn keine Fundamente im Weg sind)		3 Std.
.) Begräbnis		1,5 Std.
.) zugraben		1,5 Std.
.) wegräumen		1 Std.
	Summe:	8,5 Std x 2 = 17 Std.

Einfaches Grab	17 Arbeitsstunden à € 26,-- = € 442,--
Vertieftes Grab	20 Arbeitsstunden à € 26,-- = € 520,--

Grabgebühr seit 1.1.2010:

Einfachgrab	348,--	d.h. Abgang € 94,--
Vertieftes Grab	397,50	d.h. Abgang € 216,50

Zum Vergleich wird auch ein Angebot des Maschinenringes zur Kenntnis gebracht:

Normalgrab	€ 396,--
Tiefgrab	€ 450,--

In beiden Fällen sind zusätzliche Arbeiten wie Stemmarbeiten und sonstiges nicht enthalten. Im Angebot des Maschinenringes sind auch die Arbeiten für die Abdeckung der Nachbargräber mit einer Holzbeplankung nicht enthalten. Wenn der Maschinenring beauftragt wurde, wurde die Abdeckung der Nachbargräber vorher von den Gemeindearbeitern hergestellt.

Der Bürgermeister informiert auch darüber, dass einige Nachbargemeinden ihre Begräbniskosten angehoben haben.

Vizebm. Franz Windisch hält fest, dass schon im Vorjahr eine größere Erhöhung durchgeführt wurde, weitere Erhöhungen sollten daher nur in kleineren Schritten gemacht werden.

OV Thomas Kloiber stellt die Frage, ob es wirklich so ist, dass wenn der Maschinenring Grabarbeiten durchführt, oder wenn Personenaus Nachbargemeinden eingegraben wurden, dass die Gemeinde da bei jedem Begräbnis draufzahlt?

OAR Granitz erklärt dazu, dass die Gemeinde nur die laut Verordnung festgelegten Gebühren einheben kann und diese derzeit unter den Sätzen des Maschinenringes liegen. Die Gemeinde zahlt daher dazu.

GR Edwin Lex schlägt vor, dass die Gemeinde die Einäscherung der Leichen forcieren sollte, dann würden nicht so hohe Kosten anfallen. Mit einer Urnenwand könnte auch gleich der Zaun teilweise ausgebessert werden.

Dazu wird festgehalten, dass die Gemeinde auf die Art der Bestattung keinen Einfluss nehmen kann.

GV Wolfgang Deutsch erklärt, dass er einer Erhöhung nur zustimmt, wenn im nächsten Jahr nur eine Indexanpassung gemacht wird und keine weitere Erhöhung vorgenommen wird.

Über die notwendige Anpassung wird ausführlich diskutiert wobei dann folgende Vorschläge gemacht werden:

Vorschlag des Bürgermeisters:

Normalgrab	€ 400,--
Tiefgrab	€ 450,--

Vizebm Franz Windisch schlägt vor, dass die Erhöhung laut den vom Maschinenring bekanntgegebenen Kosten gemacht werden soll:

Normalgrab € 396,--
Tiefgrab € 450,--

Der Bürgermeister lässt über den Vorschlag von Vizebürgermeister. Franz Windisch abstimmen:

Der Vorschlag des Vizebürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 17. Dezember 2010 über die Einhebung von Friedhofsgebühren.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- 1. Grabstellengebühr*
- 2. Grabstellenerneuerungsgebühr*
- 3. Beisetzungsgebühr*
- 4. Enterdigungsgebühr*
- 5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)*

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|--------------------|
| <i>1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber</i> | <i>Euro 106,30</i> |
| <i>2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber</i> | <i>Euro 212,60</i> |
| <i>3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber</i> | <i>Euro 350,60</i> |
| <i>4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag</i> | <i>Euro 118,60</i> |
| <i>5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag</i> | <i>Euro 271,00</i> |
| <i>6. Aschengrabstellen für einfachen Belag</i> | <i>Euro 79,10</i> |
| <i>7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag</i> | <i>Euro 158,20</i> |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- | | |
|--|--------------------|
| <i>1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe</i> | <i>Euro 396,00</i> |
| <i>2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe</i> | <i>Euro 450,00</i> |
| <i>3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften)</i> | <i>Euro 132,66</i> |
| <i>4. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr</i> | <i>Euro 174,87</i> |
| <i>5. bei einer Beisetzung einer Urne</i> | <i>Euro 72,36</i> |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist

eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:

für den 1. Tag Euro 116,50, für jeden weiteren Tag Euro 42,10.

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt. Handelt es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion einer Leiche aus einer anderen Gemeinde, so hat die Gemeinde aus der die Leiche stammt, die Betriebskosten zu entrichten.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- 1. bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,**
- 2. bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,**
- 3. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,**
- 4. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.**

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden wie folgt fällig:

- 1. die Grabstellengebühr wird zur einen Hälfte einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides und zur anderen Hälfte jeweils am 15. November jeden Jahres des Benützungsrechtes zu einem Zwanzigstel ihres Gesamtbetrages fällig,**
- 2. die Grabstellenerneuerungsgebühr wird jeweils am 15. November jeden Jahres des Benützungsrechtes zu einem Zehntel ihres Gesamtbetrages fällig,**
- 3. die Beisetzungsgebühr, die Enterdigungsgebühr, die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle und die Gebühr für die Benützung des Obduktionsraumes werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.**

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

zu d)

Der Bürgermeister erinnert an die schon im Vorjahr geführte Diskussion über die Einführung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle. Er berichtet, dass in den meisten Gemeinden im Bezirk schon eine Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle eingehoben wird.

Deutsch Kaltenbrunn	derzeit noch nicht, Einführung wird überlegt
Eltendorf	18,-- pro Haushalt u. Betrieb
Heiligenkreuz im Lafnitztal	68,20 pro Haushalt u. Betrieb
Jennersdorf	20,-- pro Haushalt u. Betrieb
Königsdorf	10,-- pro Haushalt u. Betrieb
Rudersdorf	24,-- pro Haushalt u. Betrieb
St. Martin an der Raab	15,-- pro Haushalt u. Betrieb
Minihof Liebau	16,-- pro Haushalt u. Betrieb
Neuhaus am Klausenbach	derzeit noch nicht
Mühlgraben	14.30 pro Haushalt u. Betrieb
Weichselbaum	10,-- pro Haushalt u. Betrieb

Er erklärt, dass auch hier keine Kostendeckung gegeben ist. Das Einkassieren durch die Mitarbeiter bei der Altstoffsammlung bringt immer wieder Probleme, weil die Abfallmenge ja nur geschätzt werden kann.

Eine Kostenaufstellung für die Altstoffsammlung bringt er wie folgt zur Kenntnis:

Gemeindeleistungen	2 Gemeindearbeiter	
Sammlung:		
11 Monate jeweils Freitag,	8 Stunden	d.h. 16 Std.
11 Monate jeweils Montag nachsortieren/aufräumen	ca. 2 Stunden	d.h. 4 Std.
	Zusammen 20 Std. x 11	= 220 Std.
Abholung:		
Sperrmüll, Elektroabfälle, Kunststoffabfälle, Schrottabholung, Problemstoffe - wird jeweils gesondert abgeholt	11 x 2 Std.	= 22 Std.
Sammelinseln reinigen:		
3 Sammelinseln (Mog, DM und Wa.)	<u>45 x 2 Std.</u>	<u>= 90 Std.</u>
	Zusammen:	332 Std.
Personalaufwand:	ca. 332 Std. x 26,-- =	ca. 8.600,--
Sonstiger Aufwand: Containermiete, Abfuhrkosten		<u>ca. 2.500,--</u>
Ausgaben:		11.100,--
Einnahmen:		<u>3.200,-- **)</u>
Abgang:		- 7.900,--

Da sind die bisherigen Gebühren für die Altstoffentsorgung enthalten, € 870,-- im Jahr 2009. Im Jahr 2010 wird die Einnahme aus den derzeitigen Gebühren fast gleich hoch sein.

Berechnung für eine Abfallbehandlungsabgabe:

pro Haushalt und Betrieb (ca. 520) x 14,--	= 7.280,--
pro Haushalt und Betrieb (ca. 520) x 16,--	= 8.320,--

Vizebürgermeister Franz Windisch erklärt, dass die Einführung einer Gebühr für alle Haushalte ungerecht sei, weil nicht alle die Altstoffsammelstelle nutzen. Er macht den Vorschlag, dass die Gebühr für den Sperrmüll deutlich angehoben wird.

OAR Granitz erklärt dazu, dass es für die Mitarbeiter im Bauhof sehr schwierig ist, die Abfallmenge zu schätzen und es immer wieder zu Reibereien mit den Bürgern kommt. Die Mitarbeiter sind daher bei der Festsetzung der Gebühr für den Sperrmüll sehr großzügig. Er macht aber auch darauf aufmerksam, dass viele Abfallfraktionen kostenlos übernommen werden müssen, ein Arbeitsaufwand aber trotzdem anfällt. Der Bürgermeister hält dazu fest, dass nicht nur die Sperrmüllsammmlung in Betracht gezogen werden muss, sondern auch die Sammlung und ordnungsgemäße Trennung aller anderen Altstoffe die zur Sammelstelle gebracht werden. Auch die laufende Reinigung und Kontrolle der Sammelinseln verursacht Kosten. Mit der Abfallbehandlungsabgabe sollten auch die Kosten für die Entsorgung des Friedhofsmülls abgedeckt werden.

Vizebürgermeister Franz Windisch erklärt, dass bei Haushalten mit älteren Leuten oft gar kein Sperrmüll anfällt und diese die Altstoffsammelstelle dann auch nicht nutzen. Eine Gebühr pro Haushalt würde diese Haushalte daher unnötig belasten.

OV Thomas Kloiber hält fest, dass das Eintreiben des Geldes nicht auf die Gemeindearbeiter abgewälzt werden soll, weil diese ja die Bürger gut kennen und es daher immer wieder zu Problemen kommt. Es könnte im Bauhof aber eine Liste geführt werden, wo die Gebühr nur an jene Haushalte verrechnet wird, die die Sammelstelle auch genutzt haben.

OAR Granitz hält fest, dass eine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung für alle Haushalte besteht – alte Medikamente, Batterien, Spraydosen, Speisefett und Öle, etc. müssen über die Altstoffsammelstelle entsorgt werden. Der Bürgermeister ergänzt, dass auch für fast alle Haushalte im Friedhof Müll anfällt.

GR Martina Maurer schlägt vor, dass man einkommensschwache Haushalte von der Gebühr befreien könnte.

Nach weiterer ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, eine Altstoffentsorgungsgebühr in Höhe von € 14,-- pro Haushalt und Betrieb einzuführen. Für einkommensschwache Haushalte sollte es die Möglichkeit einer Befreiung geben. Der Richtsatz für die Befreiung sollte analog zu den für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses vom Land festgelegten Bedingungen festgesetzt werden.

Über diesen Antrag wird abgestimmt:

7 Stimmen für den Antrag (Josef Korpitsch, Josef Tonweber, Thomas Kloiber, Christina Gmeindl, Josef Deutsch, Mayer Erwin und Martina Maurer)

9 Stimmen gegen den Antrag (Franz Windisch, Otto Granitz, Peter Bartolovits, Martin Bruckner, Joachim Fasching, Ernst Korpitsch, Edwin Lex, Evelyn Merkl, und Martin Schrei)

1 Stimmenthaltung (Wolfgang Deutsch)

Der Antrag hat somit keine Mehrheit und ist abgelehnt.

Vizebm. Franz Windisch ersucht folgende Erklärung ins Protokoll aufzunehmen: Er sieht nicht ein, dass einer der 100 m³ in die Altstoffsammelstelle bringt gleich viel zu zahlen hat, wie einer der nichts bringt.

zu e)

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 17. Dezember 2010 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- 1. Euro 0,95 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich Euro 1,054 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.**
- 2. Euro 0,95 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genützt werden und zusätzlich Euro 1,054 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.**
- 3. Landwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, das für die Tränke der Tiere verbrauchte Wasser mittels Wasseruhr zu zählen und nach Bekanntgabe an die Gemeinde aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen.**
- 4. Bei jenen Objekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und wo das Wasser nicht mittels geeichter Wasseruhr gezählt wird, wird der Wasserverbrauch in der Höhe des jährlichen Durchschnittswasserverbrauchs einer Person in der Gemeinde x Anzahl der Personen im Haushalt für die Berechnungsgrundlage herangezogen. Sind solche Häuser unbewohnt, wird ebenfalls der Durchschnittswasserverbrauch einer Person herangezogen.**
- 5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.**

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.**
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.**

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Das Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr wurde zur Kenntnis gebracht.

zu f)

Der Bürgermeister berichtet, dass schon im Vorjahr festgelegt wurde, dass bei Veranstaltungen keine Lustbarkeitsabgabe eingehoben wird. Einerseits versucht die Gemeinde die Vereine in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf der anderen Seite würde die Gemeinde von Veranstaltungen Gebühren einheben. In der derzeit geltenden Lustbarkeitsabgabenverordnung ist nur mehr eine Abgabe für Filmvorführungen, Kegelbahnen und das Halten von Automaten festgesetzt. Nachdem diese Abgaben aber in der Gemeinde nicht anfallen, kann die bestehende Lustbarkeitsabgabenverordnung auch gleich aufgehoben werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag dazu folgende Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 17. Dezember 2010 über die Aufhebung der Verordnung betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 13. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister informiert, dass eine Erstreckungsverordnung für unverändert bestehen bleibende Verordnungen nicht mehr beschlossen werden muss (Grundsteuer A und B, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAbG und vorläufiger Nachtragsbeitrag nach dem KAbG).

Zu 5. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass das Amt der Landesregierung im Erlass zum Rechnungsabschluss 2009 mitgeteilt hat, dass außerordentliche Vorhaben nicht mit einem Abgang abgeschlossen werden dürfen. Vorhaben dürfen erst dann in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden sind oder deren rechtzeitiger Eingang gesichert ist.

Nachdem aber die Förderungen von Bund und Land erst jeweils im Nachhinein ausgezahlt werden, muss die Gemeinde – wenn die Förderzusagen vorliegen - Vorhaben mittels Darlehen zwischen- bzw. vorfinanzieren.

Die den derzeit laufenden Vorhaben „Wasserversorgung Mogersdorf“ und „Kanalisation, BA 9, Mogersdorf-Dorf“ müssten daher die aufgenommenen Darlehen von der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf mit der Nummer 12 und 13 aufgestockt werden.

Darlehen Nr. 12-1900034 Kanalisation von derzeit € 72.000,-- auf € 109.000,--

Darlehen Nr. 13-1900034 Wasserversorgung von derzeit € 81.000,-- auf € 139.000,--

Der Rückzahlungszeitraum beim Darlehen für die Wasserversorgung müsste, nachdem die Ausnützung noch nicht zur Gänze erfolgt ist um ein Jahr verschoben werden, neuer Rückzahlungsbeginn wäre somit der 30.6.2011, die Laufzeit würde sich auf 30.6.2011 bis 31.12.2020 verschieben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Darlehen für die Vorfinanzierung der Fördermittel aufzustocken

**Darlehen Nr. 12-1900034 Kanalisation von derzeit €72.000,-- auf € 109.000,--
Darlehen Nr. 13-1900034 Wasserversorgung von derzeit € 81.000,-- auf € 139.000,--
und die Laufzeit beim Darlehen 12 auf 30.6.2011 bis 31.12.2020 zu verschieben.
Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

Zu 6. TO:

Der Bürgermeister erinnert an die mit der OSG geführten Gespräche über die Durchführung des Bauvorhabens Mogersdorf Nr. 5, wo im Erdgeschoss 5 betreubare Wohnungen errichtet wurden, wo die Gemeinde das Vergaberecht hat.

Zur vertraglichen Vereinbarung soll jetzt ein Mietvertrag mit der OSG abgeschlossen werden. Die 5 Wohnungen können dann von der Gemeinde an die Wohnungsweber untervermietet werden. Die Abrechnung und Verwaltung der Wohnungen erfolgt durch die OSG. Bei Leerstehung fallen für die Gemeinde keine Kosten an.

**Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Mietvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis (Protokollbeilage A) und stellt den Antrag diesen Mietvertrag abzuschließen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.**

Zu 7. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Steuerberatung vom Steuerberater die Empfehlung ausgesprochen wurde, dass die Führung der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage als wirtschaftliche Unternehmung der Gemeinde eingerichtet werden sollte und dazu eine Betriebssatzung beschlossen werden sollte.

Die Gemeinde kann durch Umgliederung der öffentlichen Müllsammlung in ein wirtschaftliches Unternehmen steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen (Vorsteuerabzug). Die zu beschließende Betriebssatzung wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (Protokollbeilage B).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die öffentliche Müllsammlung in der Gemeinde als wirtschaftliche Unternehmung der Gemeinde einzurichten und eine Betriebssatzung laut Protokollbeilage B zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 8. TO:

Der Bürgermeister erinnert daran, dass die Gemeinde Mitglied im Verein „Lichtregion Jennersdorf“ ist. In der letzten Vorstandssitzung wurde die weitere Vorgangsweise abgestimmt. Für das Projekt Lichtregion steht ein genehmigter Finanzrahmen von € 354.000,-- zur Verfügung, wobei der Verein 15 % Eigenmittel aufzubringen hat und die Kosten der Zwischenfinanzierung bis zum Einlangen der Förderung zu tragen sind. Die Gemeinde Mogersdorf kann als Pilotprojekt die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen einreichen.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, dass die Gemeinde als Mitglied der „Lichtregion Jennersdorf“ für die Projektentwicklung Finanzierungsbeiträge in Höhe von € 2,--/Einwohner im Jahr 2011 (d.s. € 2.284,--) und

von € 3,--/Einwohner im Jahr 2012 (d.s. € 3.426,--)-sowie die Haftung für die Zwischenfinanzierung in der Höhe von € 6,--/Einwohner (d.s. € 7.452,--) übernimmt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 9. TO:

- Der Bürgermeister berichtet, dass OAR Granitz gemeinsam mit Gemeinderätin Mag. Christina Gmeindl die jährliche Gemeindezeitung erstellt hat. Die Zeitung ist sehr schön geworden. Ein Teil der Kosten wird durch Inserate abgedeckt. Der Bürgermeister bedankt sich für den großen Einsatz. In Zukunft soll vierteljährlich eine Gemeindeinformation erstellt werden. OAR Granitz hält dazu fest, dass Frau GR Christina Gmeindl die Gestaltung der Zeitung gemacht hat und sich auch um ein günstiges Angebot bemüht hat. Die Kosten sind daher geringer als im Vorjahr.
- Vizebürgermeister Franz Windisch berichtet über die letzte Vorstandssitzung des Vereines Naturpark Raab. Mit dem örtlichen Tourismusverband der Stadt Jennersdorf wurde betreffend die noch nicht verrechnete Büromiete verhandelt.
- Vizebürgermeister Franz Windisch berichtet, dass die Feuerwehr den verstopften Kanal im Kesselgraben nicht freimachen konnte und sich die Gemeinde darum kümmern müsste.
- GV Wolfgang Deutsch berichtet über Klagen über die späte Schneeräumung vorallem im Graben in Wallendorf. Bei einem Gespräch mit Karner erklärte dieser,, dass er nach einer telefonischen Rückfrage mit Bürgermeister Korpitsch nach dem letzten Schneefall (8-10 cm) keine Freigabe zur Schneeräumung bekommen hat. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass es mit dem Maschinenring einen Vertrag über die Räumung in Wallendorf gibt. Der eingesetzte Schneeräumer (Karner Günter) hat selbst zu entscheiden, wann er mit der Schneeräumung beginnt. Für die Durchführung der Räumung gibt es einen vereinbarten Strecken- und Ablaufplan. Der Bürgermeister berichtet dass bei einer Schneelage von ca. 7 bis 10 cm die Räumung beginnt. In diesem Fall wurde vereinbart, dass mit der Räumung nach nachlassen des Schneefalles begonnen werden soll. Der Schneefall hat dann aber plötzlich aufgehört. Im Dorf waren nur ca. 5 cm daher wurde vom Bürgermeister angeordnet, dass in diesem Fall nicht geräumt wird. Leider war aber in den Bergen mehr Schnee, die Anordnung war daher nicht richtig, beim nächsten Mal wird nach der Schneelage in den Bergen entschieden. Er ersucht die Gemeinderäte, bei ihm anzurufen, wenn irgendwo etwas nicht passt. Der Bürgermeister berichtet auch über ungute Anrufe von Gemeindebürgern. Wolfgang Deutsch erklärt, dass beim ersten Schnee mit der Räumung zu spät begonnen wurde. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass nicht zu spät begonnen wurde, aber durch ein Gebrechen am Schneepflug die Räumung verzögert wurde.
- GR Edwin Lex bemängelt, dass die Parkbänke noch nicht weggeräumt wurden. OAR Granitz hält dazu fest, dass diese Arbeit auf Grund des frühen ersten Schneefalles noch nicht fertig gemacht werden konnte.

Der Bürgermeister dankt für die Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.

Ende: 21.30 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Thomas Kloiber)
(Wolfgang Deutsch)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: